

1950

Ausgegeben zu Bonn am 23. März 1950

Nr. 12

Tag	Inhalt:	Seite
21. 3. 50	Gesetz zur Regelung von Kriegsfolgelasten im 2. Rechnungshalbjahr 1949	43
16. 3. 50	Notgesetz für die deutsche Hochseefischerei	44
8. 3. 50	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	44
20. 3. 50	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung	44

Gesetz

zur Regelung von Kriegsfolgelasten im 2. Rechnungshalbjahr 1949.

Vom 21. März 1950.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Um die unterschiedliche Belastung der Länder mit Kriegsfolgelasten zu mildern, leisten die Länder Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Württemberg-Baden Beiträge an einen Ausgleichsstock, aus dem die Länder Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein Zuschüsse erhalten.

(2) Der Ausgleichsstock wird vom Bundesminister der Finanzen verwaltet.

§ 2

Der Gesamtbetrag der an den Ausgleichsstock zu leistenden Beiträge und der aus dem Ausgleichsstock zu leistenden Zuschüsse wird für die Zeit vom 1. Oktober 1949 bis 31. März 1950 auf 307,5 Millionen Deutsche Mark bemessen.

§ 3

An den Ausgleichsstock werden monatlich Beiträge in folgender Höhe geleistet:

1. von Bremen
ein Sechstel von 55 Millionen DM,
2. von Hamburg
ein Sechstel von 108 Millionen DM,
3. von Nordrhein-Westfalen
ein Sechstel von 80 Millionen DM,
4. von Württemberg-Baden
ein Sechstel von 64,5 Millionen DM.

§ 4

Aus dem Ausgleichsstock erhalten monatliche Zuschüsse in folgender Höhe:

1. Bayern
ein Sechstel von 45 Millionen DM,
2. Hessen
ein Sechstel von 20 Millionen DM,
3. Niedersachsen
ein Sechstel von 90 Millionen DM,

4. Rheinland-Pfalz
ein Sechstel von 42,5 Millionen DM,

5. Schleswig-Holstein
ein Sechstel von 110 Millionen DM.

§ 5

(1) Die Beiträge sind bis zum 15. eines jeden Monats zu leisten.

(2) Die Zuschüsse sind im Verhältnis der Beitrags-
einzüge bis zum 22. eines jeden Monats zu leisten.

(3) Aufrechnungen mit diesen Leistungen und
gegen diese Leistungen sind nicht zulässig.

(4) Die für die Zeit nach dem 1. Oktober 1949 auf
Grund des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der
Kriegsfolgelasten im Rechnungsjahr 1949 vom 6.
August 1949 (WiGBI. S. 235) geleisteten Zahlungen
werden angerechnet.

§ 6

Der Bundesminister der Finanzen erläßt mit Zu-
stimmung des Bundesrates die zur Durchführung
dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsanord-
nungen.

§ 7

Dieses Gesetz tritt für die Zeit ab 1. Oktober 1949
an die Stelle des Gesetzes zur vorläufigen Rege-
lung der Kriegsfolgelasten im Rechnungsjahr 1949
vom 6. August 1949 (WiGBI. S. 235).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 21. März 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Notgesetz

für die deutsche Hochseefischerei.

Vom 16. März 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Betrieben der Dampferhochseefischerei wird bei Verwendung inländischer Bunkerkohle auf Antrag ein Betrag (Verbilligungsbetrag) bis zu 15 Deutsche Mark je Tonne aus öffentlichen Mitteln gewährt. Die Verwendung der Bunkerkohle ist nachzuweisen.

§ 2

Die zur Durchführung des § 1 erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Bundes bereitgestellt.

§ 3

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen die zur Durchführung des § 1 erforderlichen Bestimmungen.

§ 4

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1949 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1950 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Bundesrates hiermit verkündet.

Bonn, den 16. März 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Dr. Niklas

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Bekanntmachung

über den Schutz von Erfindungen, Mustern und
Warenzeichen auf Ausstellungen.

Vom 8. März 1950.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für:

1. die in der Zeit vom 29. März bis 2. April 1950 in Hannover stattfindende „Deutsche Industriemesse Hannover (Allgemeine Mustermesse)“;
2. die in der Zeit vom 3. bis 14. Mai 1950 in Hannover stattfindende „Deutsche Industriemesse Hannover (Technische Messe)“.

Bonn, den 8. März 1950.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Bekanntmachung

über den Schutz von Erfindungen, Mustern und
Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 20. März 1950.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in der Zeit vom 18. bis 26. März 1950 in München stattfindende „Deutsche Erfinder- und Neuheitenmesse 1950“.

Bonn, den 20. März 1950.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler